

INFORMATIONEN FÜR STUDENTISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRÄFTE

Ihr Ansprechpartner:

Peter Spehn
Personalabteilung
Tel. 0751 501-9588
Raum: 134/1 Hauptgebäude 1. OG
E-Mail: spehn@hs-weingarten.de

Stand: 11/2014

Informationen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

1. Was ist eine studentische / wissenschaftliche Hilfskraft:

Studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte sind Hilfskräfte, die unterstützende Tätigkeiten in Lehre und Forschung verrichten (wie z. B. Tutorien, Mitarbeiten in Projekten etc.)

2. Voraussetzungen für studentische Hilfskräfte (ohne abgeschlossene Hochschulausbildung):

Als studentische Hilfskraft kann nur eingestellt werden, wer immatrikuliert ist.

3. Voraussetzungen für wissenschaftliche Hilfskräfte (mit abgeschlossener Hochschulausbildung):

Als wissenschaftliche Hilfskraft kann nur eingestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) hat.

4. Vergütungssätze für studentische / wissenschaftliche Hilfskräfte:

- Der Vergütungssatz für studentische Hilfskräfte beträgt derzeit 9,16 Euro pro Zeitstunde.
- Der Vergütungssatz für wissenschaftliche Hilfskräfte beträgt derzeit 10,68 Euro pro Zeitstunde.

5. Wo findet man einen Job als studentische / wissenschaftliche Hilfskraft?

- Stellenausschreibungen auf dem schwarzen Brett der jeweiligen Fakultäten
- Auf der Hochschulwebseite unter www.hs-weingarten.de/home/studiengaenge/ai_b/de/service/schwarzesBrett
- Professoren/-innen suchen des Öfteren Tutoren in Vorlesungen
- Nachfrage bei den Professoren/-innen, ob eine studentische / wissenschaftliche Hilfskraft gesucht wird

6. Was muss gemacht werden, wenn man einen Job als studentische / wissenschaftliche Hilfskraft angeboten bekommt?

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Immatrikulationsbescheinigung
- steuerliche Identifikationsnummer (11-stellige Nummer **OHNE** Schrägstrich)
- Sozialversicherungsnummer (erfährt man durch Anruf bei der eigenen Krankenkasse)
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- Letzte Lohnabrechnung des anderen **Arbeitgebers** (**NUR BEI MEHRFACHBESCHÄFTIGUNG!!**)

Ausländische Studierende aus NICHT EU-Ländern müssen darüber hinaus einen Pass mit einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorlegen.

7. Wo wird der Vertrag als studentische / wissenschaftliche Hilfskraft abgeschlossen?

Direkt in der Personalabteilung bei Herrn Spehn (Raum 134/1 im Hauptgebäude 1. OG).

Termine können telefonisch unter der Nummer 0751-5019588 oder per E-Mail spehn@hs-weingarten.de vereinbart werden.

WICHTIG!!

Der Vertrag ist VOR Aufnahme der Tätigkeit schriftlich abzuschließen!!!

8. Ist eine Verlängerung des Vertrages möglich?

Ja, ist grundsätzlich möglich. Bitte in diesem Falle **vor Beendigung des bisherigen Vertrages** bei Herrn Spehn vorbeikommen.

Bei einer Vertragsverlängerung müssen keine Unterlagen mehr eingereicht werden, sofern sich in den persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung etc.) nichts geändert hat.

Hinweise

Höchstgrenze der Beschäftigungsdauer und monatliche Stundenzahl

Bei studentischen Hilfskräften: 48 Stunden im Monat

Bei wissenschaftlichen Hilfskräften: 42 Stunden im Monat

(Wegen der 450 Euro-Grenze)

In der vorlesungsfreien Zeit (August und September) dürfen studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte auch über die 450 Euro-Grenze hinaus beschäftigt werden, jedoch nur mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (derzeit unter 19,75 Stunden/Woche).

In der vorlesungsfreien Zeit (August und September) können studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte demnach bis 80 Stunden im Monat arbeiten.

Die maximale Beschäftigungshöchstdauer als studentische und wissenschaftliche Hilfskraft beträgt derzeit sechs Jahre (§ 57 Landeshochschulgesetz (LHG)).

Sozialversicherungspflicht

Grundsätzlich sind geringfügig Beschäftigte (bis 450 Euro im Monat) versicherungsfrei.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden allerdings zusammengerechnet. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 450 Euro im Monat) unterliegt das Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse sind seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Auf Antrag kann sich der Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (Antrag bei Herrn Spehn erhältlich).

Urlaub

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Derzeit erhalten studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz sechs Wochen lang Lohnfortzahlung, jedoch nicht über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Die Höhe der Lohnfortzahlung beträgt 100 % des Bruttoverdienstes.

Die Hilfskraft ist verpflichtet, der Dienststelle (Personalabteilung) unverzüglich über die Erkrankung zu unterrichten. Bei Erkrankung ab **drei Kalendertagen** muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Personalabteilung vorgelegt werden!!

Unfallversicherung

Alle studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die sich auf dem Weg von und zur Arbeit ereignen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn auf dem Weg private Angelegenheiten erledigt werden. Bei Arbeitsunfällen beträgt die Lohnfortzahlung 100 % des Bruttoverdienstes.

Arbeitsunfälle müssen deshalb auch im eigenen Interesse der Personalabteilung umgehend gemeldet werden.

Versicherungsschutz

Ein Versicherungsschutz besteht nur bei Vorliegen eines gültigen Vertragsverhältnisses.

Schon deshalb ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag unumgänglich und immer vor Beginn der Hilfskrafttätigkeit abzuschließen.

Ende des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Arbeitsverhältnis als studentische Hilfskraft endet vorzeitig mit der Exmatrikulation.

Im **gegenseitigen Einvernehmen** ist eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses jederzeit möglich. Darüber hinaus ist die ordentliche Kündigung zulässig, diese richtet sich nach § 622 BGB.

Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die **vorzeitige Beendigung** des Arbeitsverhältnisses ist der Personalabteilung mitzuteilen.

Urlaubssemester

Studierende im Urlaubssemester dürfen gemäß § 61 Landeshochschulgesetz (LHG) nicht als studentische Hilfskräfte beschäftigt werden.